



Inhaltsverzeichnis

Seite

Neubekanntmachung der Richtlinie zur Vergabe des JenaPasses	376
Beschlüsse des Stadtrates	377
Umbesetzung Kulturausschuss	377
Ersatzwahl eines stimmberechtigten stellvertretenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses	377
Umbesetzung von Ausschüssen	377
Bauvorhaben Markt/Unterm Markt – Fällung und Neupflanzung	377
Öffentliche Bekanntmachungen	377
Absicht zur Einziehung einer öffentlichen Straße	377
V E R O R D N U N G über den geschützten Landschaftsbestandteil „Winterling – Edellaubholzwald“	378
Ausschusssitzungen	383
Ausschusssitzungen	383
Öffentliche Ausschreibungen	384
Fachdienstleiter/in Stadtplanung	384
Fachdienstleiter/in Umweltschutz	384
Bestands- und Zustandserfassung mit sich anschließender Wertermittlung des Anlagevermögens der Straßen der Stadt Jena	385
Sanierung und Umbau des Schulstandortes Jena Lobeda West, Karl-Marx-Allee 7/11, 07747 Jena	385
Verschiedenes	386
Verkehrsbehinderungen zum Weihnachtsmarkt	386
Die Weihnachts-Geschenk-Idee: Winter-Ferien-Abenteuer im Erzgebirge	386

Neubekanntmachung der Richtlinie zur Vergabe des JenaPasses

Auf Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates vom

- 16.03.2005; Beschl.-Nr. 05/03/09/0171
- 15.02.2006; Beschl.-Nr. 06/02/20/0426
- 24.01.2007; Beschl.-Nr. 06/0366BV
- 10.10.2007; Beschl.-Nr. 07/0811BV
- 19.09.2007; Beschl.-Nr. 07/0863BV

wird die Richtlinie zur Vergabe des JenaPasses neu bekannt gemacht.

Richtlinie der Stadt Jena zur Vergabe des "JenaPasses"

§ 1 Zweck

Die Stadt Jena gewährt Bürgern der Stadt mit geringem Einkommen eine finanzielle Entlastung unter anderem beim Besuch von kulturellen Einrichtungen und Sporteinrichtungen und bei der Benutzung des Jenaer Nahverkehrs. Sie stellt hierfür den "JenaPass" aus.

§ 2 Geltungsbereich

Der "JenaPass" ist nur für Einwohner mit erstem Wohnsitz in der Stadt Jena und deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern gültig.

§ 3 Begünstigte Personen

Begünstigte sind solche Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzung erfüllen:

- Sozialhilfeempfänger/Grundsicherungsempfänger
- Sozialhilfeempfänger mit Heimunterbringung
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II
- Bezieher eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Altersrentner mit Anspruch auf Wohngeld.
- Erwerbunfähigkeitsrentner mit Anspruch auf Wohngeld
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- nichterwerbsfähige Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften die keine Leistungen nach SGB II beziehen

§ 4 Leistungen

(1) Leistungsumfang

Inhaber des "JenaPasses" haben Anspruch auf Ermäßigung in allen städtischen Hallen- und Freibädern, Museen, im Volkshaus (außer Gastspielveranstaltungen), der Ernst-Abbe-Bücherei, der Kulturarena, der Musik- und Kunstschule sowie der Volkshochschule analog der Arbeitslosenermäßigung. Bei Vorlage des "JenaPasses" können im Servicecenter der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH, Holzmarkt 1, ermäßigte Einzelfahrtscheine, Wochenkarten oder Monatskarten erworben werden. Schüler mit "JenaPass" an Grund- und Regelschulen, an Gymnasien, an Förderzentren und an Schulen in freier Trägerschaft erhalten ein kostenloses Mittagessen. Kinder mit "Je-

naPass" in Kindereinrichtungen erhalten ein kostenloses Mittagessen.

- (2) Alle mit dem "JenaPass" verbundenen Leistungen können erst ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden.

§ 5 Antragstellung

(1) Der "JenaPass" wird auf Antrag kostenlos ausgestellt. Der Antrag kann beim Bürgeramt der Stadt Jena gestellt werden.

(2) Bei der Antragstellung ist für jedes aufgeführte Familienmitglied eines der folgenden Dokumente als Kopie beizubringen:

- Leistungsbescheid des Sozialhilfeempfängers/ Grundsicherungsempfängers
- Leistungsbescheid des Sozialhilfeempfängers mit Heimunterbringung
- Leistungsbescheid des/der Empfänger/s von Leistungen nach dem SGB II
- Bescheid über den Bezug eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Leistungsbescheid des Altersrentners/EU-Rentners mit Anspruch auf Wohngeld
- Leistungsbescheid nach Asylbewerberleistungsgesetz

§ 6 Ausgabe des Passes

Der "JenaPass" wird zu den Öffnungszeiten im Bürgeramt ausgegeben. Er enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum, aktuelle Anschrift und Gültigkeitsnachweis. Der JenaPass ist bei Personen über 16 Jahre nur in Verbindung mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass gültig. Jedes Familienmitglied erhält einen persönlichen "JenaPass". Ausgestellt werden Pässe für Personen ab 6 Jahren.

§ 7 Gültigkeit

Die Laufzeit des "JenaPasses" beträgt ein Jahr ab Ausstellungsdatum. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist er im Bürgeramt zurückzugeben.

§ 8 Missbrauch

Eine missbräuchliche Nutzung des "JenaPasses" führt zum Entzug oder zur Versagung der Weiterbewilligung. Gewährte Leistungen sind an die Stadt Jena zurückzuerstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 12.11.2007

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Umbesetzung Kulturausschuss

- beschl. am 10.10.2007; Beschl.-Nr. 07/0889-BV

Anja Kaschta wird als sachkundige Bürgerin im Kulturausschuss abberufen und Dr. Justus H. Ulbricht als sachkundiger Bürger berufen.

Ersatzwahl eines stimmberechtigten stellvertretenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses

- beschl. am 10.10.2007; Beschl.-Nr. 07/0906-BV

1. Als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses aus den Reihen der freien Träger der Jugendhilfe wird Herr Olaf Dreiling abberufen.
2. Als neues stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses aus den Reihen der freien Träger der Jugendhilfe wird Herr Dirk Schneider vom Rosenkeller e.V. benannt.

Begründung:

Das bisher stellvertretende stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses beendete seine Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss entsprechend § 4 Absatz 4 Satz 1 des Thüringer Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (ThürKJHAG).

Im Falle einer Nachbesetzung sieht das § 4 Absatz 4 Satz 2 ThürKJHAG vor, dass eine Ersatzwahl entsprechend der Regelungen des § 4 Absatzes 3 ThürKJHAG vorzunehmen ist. Dies bedeutet, dass der Stadtrat zwar die Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe zu wählen hat, an abgestimmte Vorschläge der freien Träger jedoch gebunden ist.

Die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe haben sich in ihrer Sitzung am 23.08.2007 einvernehmlich auf die Nachbesetzung durch Herrn Dirk Schneider geeinigt. Somit ist dieser durch den Stadtrat zu wählen.

Umbesetzung von Ausschüssen

- beschl. am 07.11.2007; Beschl.-Nr. 07/0945-BV

Die Abberufung von Herrn Friedrich Wilhelm Gebhardt und die Berufung von Herrn Volker Blumentritt als stellvertretendes Mitglied in den Gleichstellungs- und Sozialausschuss.

Bauvorhaben Markt/Unterm Markt – Fällung und Neupflanzung

- beschl. am 07.11.2007; Beschl.-Nr. 07/0949-BV

1. Die zwei noch im südlichen Bereich des Marktes stehenden Linden werden gefällt.
2. Im Rahmen von neu zu schaffenden Pflanzgruben werden 2 neue Bäume gepflanzt. Zwei weitere neue Bäume werden an anderer Stelle der Stadt gepflanzt.

Begründung:

Zur Begründung wird Bezug genommen auf die Berichtsvorlage TOP 22 des Stadtrates am 10.10.2007, Nr. 07/0901-BE, die in der Sitzung am 10.10.2007 allerdings nicht mehr aufgerufen wurde. Die Berichtsvorlage wird dem Stadtrat in der heutigen Sitzung wieder vorgelegt.

Dort ist im Einzelnen dargelegt, dass die Gutachterin geraten hat, nicht nur den Baum 18, sondern auch die Bäume 19 und 17 zu entfernen. Dies sollte jetzt geschehen, um die derzeit durchgeführten und die bevorstehenden Arbeiten am Brunnen und an der Toilette nicht weiter zu behindern. Außerdem sollte die Fällung der Bäume in der vegetationslosen Zeit erfolgen.

Die Baumschutzkommission hat in ihrer Sitzung vom 1.10.2007 der Fällung der unter 001 genannten Bäume unter folgenden Auflagen zugestimmt:

- Neupflanzung von zwei entsprechend großen Bäumen (30-35 cm), bevorzugt Linden, rechts und links des Brunnens
- Vor der Fällung muss ausreichend Platz (2x6 m Pflanzgruben) für diese Neupflanzungen nachgewiesen werden
- Schaffung gleicher Wachstumsbedingungen für beide Bäume
- Um laut DA 1/93 das Großgrün im Stadtzentrum zu erhalten, sind zwei weitere Bäume im Zentrum zu pflanzen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Absicht zur Einziehung einer öffentlichen Straße

Gemäß § 8 des Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) wird hiermit die Absicht des Straßenbaulastträgers – Stadt Jena – bekanntgegeben,

die Ilmstraße im Abschnitt von Schwarzaweg bis Orlaweg in der Gemarkung Löbstedt, Flur 2, Flurstück 125/16 (teilw.), 125/18 (anteilig) und 125/9 (anteilig)

aus der Straßenbaulast der Stadt Jena herauszunehmen und einzuziehen.

Die Einziehung des Teilstückes der Ilmstraße erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Die Einziehung erfolgt frühestens nach drei Monaten.

Einwände dagegen können einschließlich drei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Löbstedter Straße 68 in 07749 Jena, eingelegt werden.

ausgefertigt:
Jena, 16.11.2007

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

VERORDNUNG über den geschützten Landschaftsbestandteil „Winterling – Edellaubholzwald“

vom 16.10.2007

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thür-NatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) sowie aufgrund der §§ 3, 29 Abs. 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in der Gemarkung Closewitz liegende Edellaubholzwald mit dem Vorkommen des Winterlings wird unter der Bezeichnung „Winterling - Edellaubholzwald“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 4,355 Hektar. Er umfasst das nachstehend aufgeführte Flurstück:

Gemarkung Closewitz, Flur 8, Flurstück 1312 (Teilfläche).

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:2.500. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil der Verordnung. Die

Karte wird bei der Stadtverwaltung Jena, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt, archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird geprägt durch einen edellaubholz- und geophytenreichen Mischwald, der sich an einem südöstlich exponierten, wärmebegünstigten Hang, der in seinem oberen Teil stark, im unteren Teil nur schwach geneigt ist, befindet. Der Untergrund besteht aus mittlerem Muschelkalk, der stellenweise von Löß überdeckt ist. An der Steilstufe steht der Trochitenkalk des oberen Muschelkalkes an. Der femel- bis plenterartig bewirtschaftete Waldbestand setzt sich vor allem aus Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) sowie vereinzelt Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) zusammen. Er gehört zu den kolloninen Edellaubholzmischwäldern, die nur noch selten in einer naturnahen Baumartenzusammensetzung und Struktur erhalten geblieben sind. Hervorzuheben ist ein markantes, als Natur-Denkmal ausgewiesenes Exemplar einer Stieleiche (*Quercus robur*) im Oberhang. Eine besondere ökologisch-pflanzengeographische Bedeutung erhält dieser Bestand durch das Auftreten des Winterlings (*Eranthis hyemalis*), der dort seit dem Jahre 1803 bekannt, als mediterrane Art aber in wärmebegünstigten, frischen Laubmischwäldern Südeuropas heimisch ist.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. den Edellaubholzmischwald mit den bedeutenden Winterlingvorkommen zu erhalten, vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und die natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
2. das Gebiet als Lebensraum, Brut- und Nahrungsplatz für Vogelarten zu sichern und zu entwickeln,
3. das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepassten Pflanzenarten und -gesellschaften sowie Tierarten zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,

4. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
5. das Gebiet zur Belebung des Landschaftsbildes insbesondere zum Blühzeitpunkt der Winterlinge zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
 6. Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
 7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
 9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
 10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 11. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
 12. Nadelgehölze sowie nicht heimische oder nicht standortgerechte Laubgehölze anzupflanzen,
 13. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
 14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.
- (2) Ferner ist es verboten:
1. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
 2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen,
 3. Hunde frei laufen zu lassen,
 4. zu lärmern,

5. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde unter der Maßgabe der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse,
3. die notwendige Entnahme von Bäumen und Gehölzen einschließlich Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild mit der Einschränkung, dass keine Kirmung im Schutzgebiet erfolgen darf, Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild,
5. alle übrigen Formen der Jagd sowie weitere Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
6. die Nachsuche für krankes oder verunfalltes Wild mit jagdlich geführten, frei laufenden Hunden,
7. die Errichtung, Änderung oder Standortveränderung von jagdlichen Einrichtungen und das Freihalten von Sichtschneisen von diesen Einrichtungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
9. das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
10. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
11. die Instandsetzung und Instandhaltung der bestehenden Wege im Einvernehmen mit oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
12. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5, 7, 9, 10 und 11 ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde in der Stadtverwaltung Jena erforderlich. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiung

(1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Wesentliche Bestandteile des Geschützten Landschaftsbestandteiles sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I der EG-Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABL. EG Nr. L 103 S. 1) „Vogelschutzrichtlinie“, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 33 „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (DE5153-420) und kann im Hinblick auf die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie insbesondere Bedeutung für

- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)

besitzen.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im FFH-Gebiet EU-Nr.: 5035-302 „Isserstedter Holz – Mühlal - Windknollen“ (TH-Nr.: 124).

Wesentliche Bestandteile des Schutzgebietes sind natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen Interesse des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABL. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gelten Fassung. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für:

folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (EU-Kennziffer: 9150)
- und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (EU-Kennziffer: 9170).

(3) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensraumtypen erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit mit dem forstwirtschaftlichen Nutzer.

(4) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die mit dem Schutzzweck zu vereinbarende forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(5) Über diese Verordnung hinaus finden die Hinweise zur Anwendung der §§ 26 a bis 26 c ThürNatG („FFH-Einführungserlass“) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8

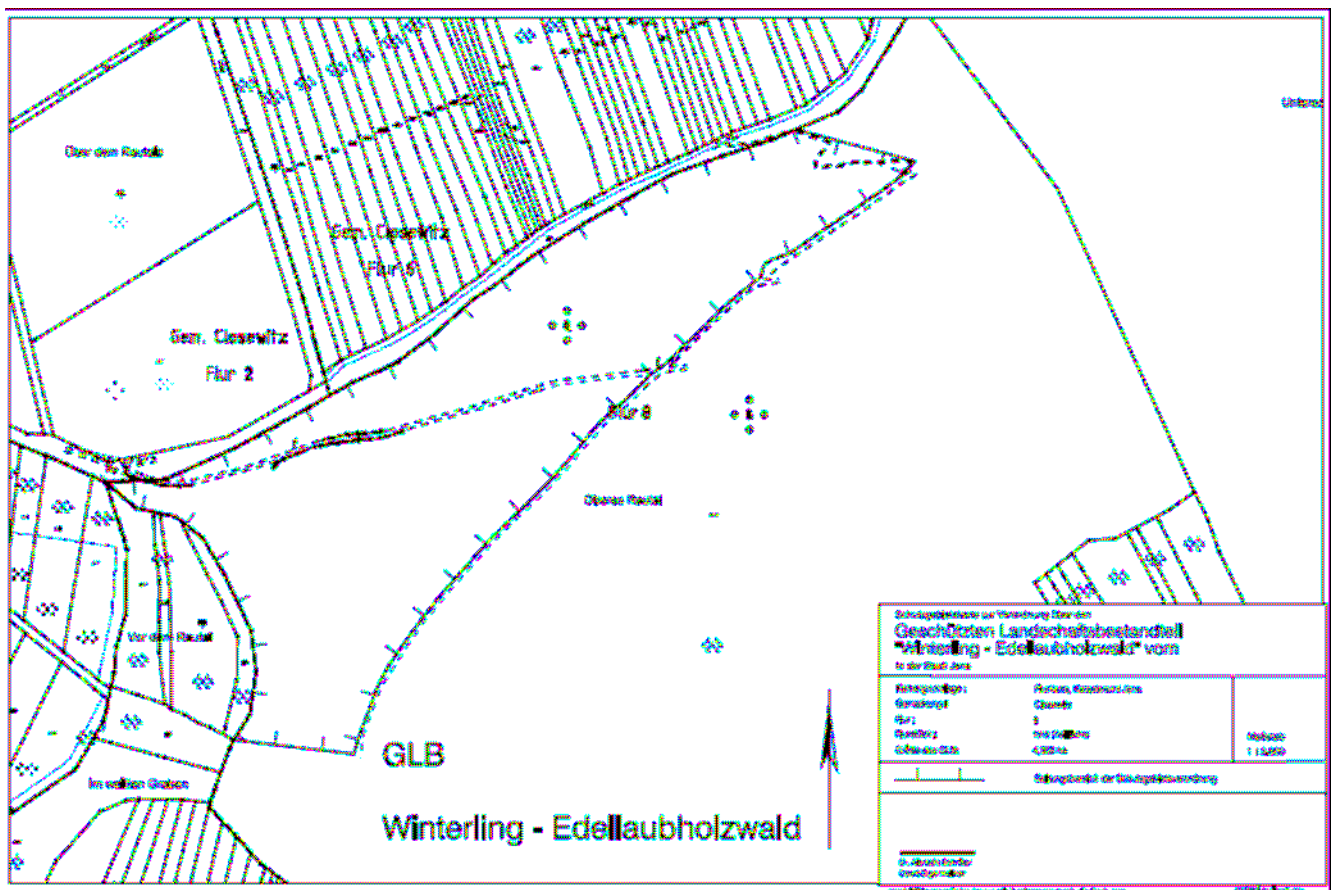
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

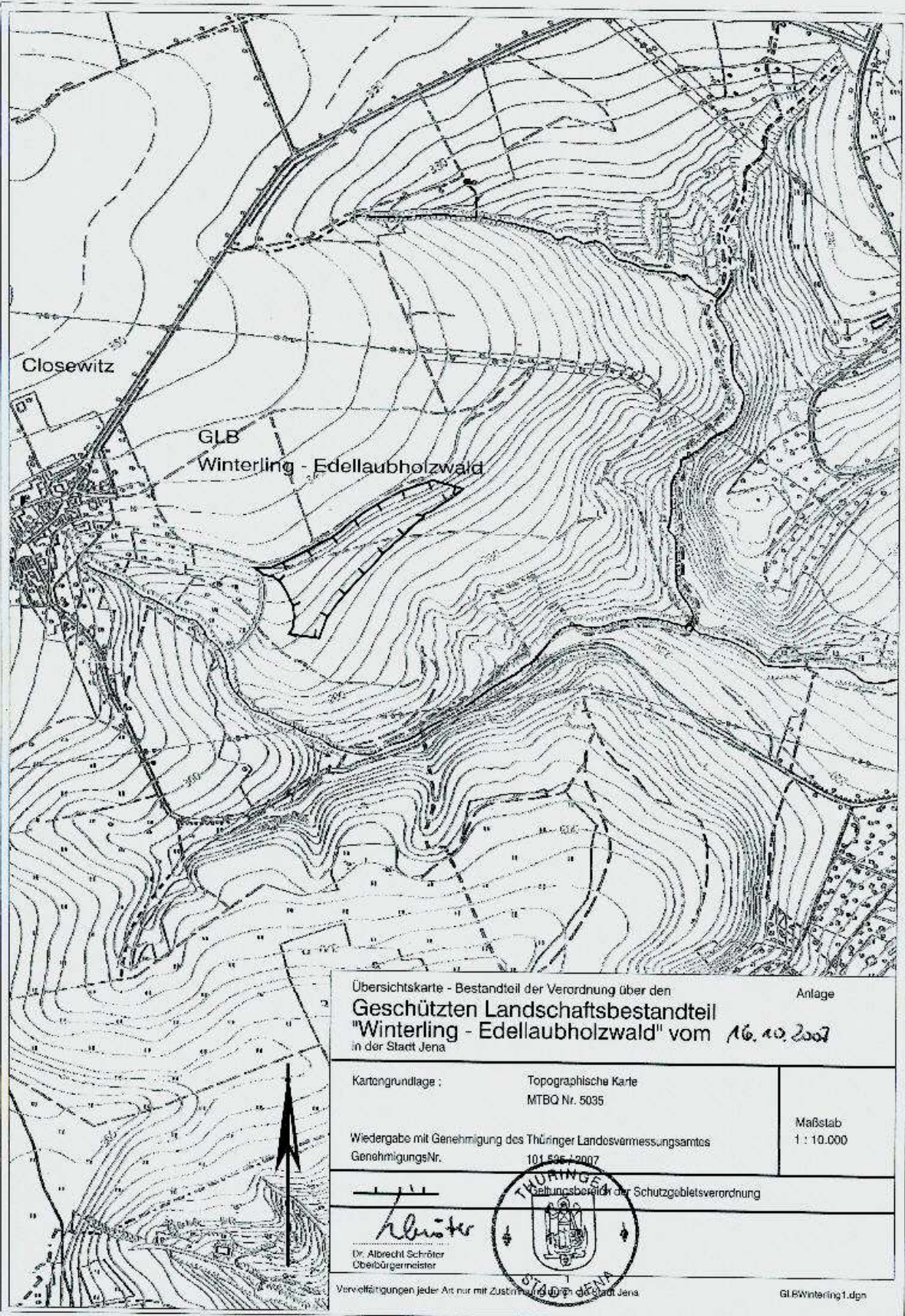
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Magistrates der Stadt Jena über das Naturdenkmal „Winterling-Edellaubholzwald im Rautal b. Jena“ vom 03.11.1965, außer Kraft.


ausgefertigt:
Jena, 16.10.2007


Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)





	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 27.11.2007, 18.30 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Gleichstellungs- und Sozialausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagesordnung Gleichstellungs- und Sozialausschuss - Protokollkontrolle - Sonderfahrtgenehmigung für außergewöhnlich Gehbehinderte - Beschlussfassung über Vergabe der Zuschüsse durch den UA (vorbehaltlich der Zustimmung FBF) - Aktuelle Informationen zur Sportentwicklungsplanung - Aktuelle Beschlussvorlagen <ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarung zur Finanzierung des Frauenhauses in der Stadt Jena - Intensivere deutschsprachliche Förderung junger Migranten - Sprachförderung in Kindertagesstätten - Auswahlverfahren Essenanbieter in Schulen und Kindereinrichtungen - Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 28.11.2007, 18.00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.</p> <p>Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagesordnung - Protokollkontrolle - Modalitäten der Ausschreibung der Jugendbildungs- und Begegnungseinrichtung Jena-Nord - JFP 2008 - Finanzielle Untersetzung - Bericht Beirat Kassablanca - Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 29.11.2007, 17.00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagesordnung - Protokollkontrolle - Grundhafte Erneuerung der "Johann-Friedrich-Straße" - Grundhafte Erneuerung der "Strigelstraße" - Grundhafte Erneuerung der "Kreuzlerstraße" - Grundhafte Erneuerung der "Otto-Schott-Straße" von der Werkseinfahrt 'Jenapharm' bei Haus-Nr. 23/25 bis zum "Magdelstieg" - Grundhafte Erneuerung der Verkehrsanlage "Rathausplatz" in Lobeda-Altstadt - Widmung der Buchaer Straße im Wohngebiet "Am Hange" - Widmung des Hermelinweg und eines Teilstückes der Fuchslöcherstraße im Wohngebiet "Bei den Fuchslöchern", 2. Bauabschnitt - Widmung der Straße "Propstei" - Absicht zur "Gehwegherstellung in der Ortslage Wogau/B7" (im Bereich der geplanten Fußgängerquerung) - Klarstellung des Umfangs der beabsichtigten grundhaften Erneuerung der "Dreßlerstraße" - Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung - Bestätigung Nahverkehrsplan 2008-2012 - Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen



Jena ist Thüringens führender Wissenschafts- und Technologiestandort. Die Stadt weist sehr gute Entwicklungsoptionen auf. Stadtplanerische Entscheidungen geben Impulse für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung.

Wir suchen eine/n führungsstarke/n und motivierte/n

Fachdienstleiter/in Stadtplanung

im Vollzeitbeschäftigtenverhältnis. Ihr/ihm obliegt innerhalb des Fachbereiches Stadtentwicklung/Stadtplanung die Leitung des Fachdienstes Stadtplanung mit den Teams Bauleit-/Grünplanung, Städtebau/Planungsrecht und Geoinformation. Eine vorrangige Aufgabe der Stadtplanung ist es, nachhaltige städtebauliche Entwicklungen zu erzielen. Dabei ist den sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen zu entsprechen. Die Bürgerinnen und Bürger, die demokratischen Gremien und Interessensvertretungen sind umfassend in die Planungen und Vorhaben einzu beziehen. Es erwartet Sie eine anspruchsvolle und interessante Tätigkeit. Umfassende inhaltliche Arbeit an Projekten der Stadtplanung, Abstimmungsprozesse und Vermittlung der Ergebnisse prägen die Aufgabe.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Leitung des Fachdienstes
- Erstellung städtebaulicher Rahmenkonzepte
- Durchführung der Verfahren der Bauleitplanung
- Erstellung von städtebaulichen Verträgen, Betreuung von Bauvorhaben und Mitwirkung an Erschließungsverträgen
- städtebauliche Stellungnahmen im Rahmen der Genehmigungsverfahren
- Bereitstellung von Vermessungs- und Geoinformationsdienstleistungen

Nachfolgende Anforderungen werden an den/die Bewerber/in gestellt:

- erfolgreicher Studienabschluss möglichst in der Fachrichtung Architektur/ Stadtplanung/ Raumplanung
- langjährige einschlägige Berufserfahrungen im Bereich Stadtplanung und Architektur
- Kenntnisse der aktuellen städtebaulichen Entwicklung Jenas
- Erfahrungen in der Mitarbeiterführung
- kooperatives Zusammenwirken mit dem Fachbereichsleiter Stadtentwicklung/ Stadtplanung und den Teamleiterinnen und Teamleitern
- DV-Kenntnisse: OpenOffice, fachspezifische Software
- Eigenverantwortung, Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Durchsetzungsvermögen

Weiterhin wird für den umfassenden Prozess der inhaltlichen Neuausrichtung im Fachbereich Bauordnung/ Umweltschutz die Stelle

Fachdienstleiter/in Umweltschutz

ausgeschrieben. Die Stadt Jena setzt auf eine nachhaltige, zukunftsverträgliche Entwicklung durch einen sparsamen Umgang mit Ressourcen und natürlichen Lebensgrundlagen. Zu den Aufgaben des Fachdienstes gehören daher auch die Verbesserung der Umweltqualität, der Erhalt und die Entwicklung des wertvollen Naturraums sowie der Kulturlandschaft in und um Jena.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Leitung des Fachdienstes
- Sicherstellung der effizienten Mittelverwendung
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Planfeststellungen, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen in der Stadt Jena
- Sicherstellung der Durchsetzung der relevanten Rechtsnormen im Umweltschutz im Stadtgebiet
- Mitarbeit in Genehmigungsverfahren
- Vertretung der Belange der Unteren Behörden nach außen (z.B. gegenüber Landesbehörden)
- Bürger- und Öffentlichkeitsarbeit umweltschutzrechtliche Belange betreffend

Nachfolgende Anforderungen werden an den/die Bewerber/in gestellt:

- erfolgreicher Studienabschluss der Ingenieurwissenschaften mit einer umweltbezogenen Ausrichtung oder vergleichbarer Abschluss
- vorausgesetzt werden langjährige einschlägige Berufserfahrungen
- umfassende fachbezogene Rechtskenntnisse sind zwingend erforderlich
- Erfahrungen in der Mitarbeiterführung
- anwendungsbereites Wissen im Umgang mit OpenOffice und fachspezifischer Software
- Eigenverantwortung, Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Durchsetzungsvermögen, Ergebnisorientierung

Die Vergütung ist nach TVöD entsprechend der Aufgabenzuweisung und Befähigung bis zur Entgeltgruppe E14 vorgesehen. Bitte senden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum **15.12.2007** an das Personalamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden **nicht zurückgesandt**. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Stadt Jena



Die Stadt Jena
 Dezernat Stadtentwicklung
 Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt
 Löbstedter Straße 68, 07749 Jena,
 Postfach 100338, 07703 Jena
 Telefon: 03641/49 53 15, Fax: 03641/49 53 05

beabsichtigt, folgende Leistung

Bestands- und Zustandserfassung mit sich anschließender Wertermittlung des Anlagevermögens der Straßen der Stadt Jena

auf der Grundlage der Verdingungsordnung (VOL) für Leistungen (Teil A) im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.

Termin der Ausführung in Jena:
 01.03.2008 - 31.07.2008

Für die Ausschreibungsunterlagen wird ein Kostenbeitrag von 5,00 € erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor der Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr.: 574, BLZ 830 530 30, unter Benennung des Zahlungsgrundes 61.60214.2 (Straßenerfassung) einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind beim Auftraggeber ab 20. November 2007 montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Sekretariat des Verkehrsplanungs- und Tiefbauamtes, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena, 2. Etage Zimmer Nr. 2.10 gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Anforderung und Zusendung der Einzahlungsquittung nur bis zum 4. Werktag vor Ablauf der Angebotsfrist.

Die Angebote müssen spätestens bis zum 24.01.2008 10.00 Uhr im Sekretariat des Verkehrsplanungs- und Tiefbauamtes, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena, 2. Etage, Zimmer 2.10 vorliegen.

Die Zahlungsbedingungen sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.

Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmenhauptsitz;
- Gewerbezentralregisterauszug oder eine gleichwertige Auskunft des Herkunftslandes bei ausländischen Bieter;
- je eine Bescheinigung des Finanzamtes und der Stadtkasse (Gemeindesteuerkasse), dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken gegen die Erteilung öffentlicher Aufträge bestehen. Diese Bescheinigungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein;

- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse, die nicht älter als acht Wochen sein darf;
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft, die nicht älter als sechs Monate sein darf;
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung;
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner.

Zuschlags- und Bindefrist: 29.02.2008

Information über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A):

Eine Rückinformation erfolgt nur bei Vorlage eines schriftlichen Antrages und wenn ein adressierter Freiumschlag beigefügt wurde. Das Angebot wurde nicht berücksichtigt, wenn zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6, PF 100338, 07703 Jena
 Tel.-Nr.: 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Sanierung und Umbau des Schulstandortes Jena Lobeda West, Karl-Marx-Allee 7/11, 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Architektenleistungen (Objektplanung für Gebäude), deren Inhalt sich aus § 15 (2) HOAI ergibt, für die Maßnahme:

Sanierung und Umbau des Schulstandortes Jena Lobeda West, mit 2 Schulgebäuden (Plattenbauschulen Typ Gera) zur zukünftigen Nutzung als 2 – zügige Regelschule, 2 – zügiges Gymnasium, Förderzentrum und 4 – zügige Grundschule.

Die Bekanntmachung mit den entsprechenden Informationen zum Verfahren ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft und in der Datenbank TED einzusehen.

(<http://www.ted.europa.eu>, Durchblättern nach CPV-Code „74222100“))

Verschiedenes

Verkehrsbehinderungen zum Weihnachtsmarkt

Zur Vorbereitung und Durchführung des Weihnachtsmarktes (26.11.07 bis 23.12.07) werden die Parkplätze Rathausgasse und Eichplatz gesperrt. Die Parkplatzsperrung endet am 24.12.07 um 12:00 Uhr.

Für die Besucher des Weihnachtsmarktes stehen die Parkhäuser im Stadtzentrum und die Parkplätze Lutherplatz, Inselplatz und Am Anger zur Verfügung.

Die Weihnachts-Geschenk-Idee: Winter-Ferien-Abenteuer im Erzgebirge

Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte in Zethau (Landkreis Freiberg/Sachsen) organisiert für Kinder von 8 bis 14 Jahren erlebnisreiche Winterferien. Auf dem Programm stehen u.

a.

- Motorschlittenfahrt
- Ausflug mit Huskys
- Ski laufen (auch für Anfänger)
- Rodeln
- Kino
- Disco
- Erlebnisbad
- Bowling
- Winterlagerfeuer
- Fackelwanderung
- ...und vieles mehr ...



Die Termine:

- 03.02.-09.02.2008
- 10.02.-16.02.2008

Nähere Infos:

- „Grüne Schule grenzenlos“ Zethau, Tel. 037320/9500, www.gruene-schule-grenzenlos.de
- Kinder-Disco Freiberg, Tel. 03731/215689, www.ki-di.de